

Rechts- ordnung

①

②

§ 1 Grundregeln und Rechtsgrundlage

- 1 In allen Rechtsangelegenheiten, die die Interessen des BDFL sowie seiner Mitglieder betreffen, sind sowohl bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des BDFL als auch bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem BDFL bzw. dessen Organen ausschließlich die nach dieser Rechtsordnung i.V.m. der Satzung des BDFL jeweils zuständigen Rechtsorgane zuständig. Die Mitglieder des BDFL unterwerfen sich deren Entscheidungen.
- 2 Als Rechtsgrundlagen dienen dem Ehrengericht und dem Bundesgericht die Satzung, die in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlichten Beschlüsse, die Anordnungen von Präsidium und Bundesvorstand sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 1 Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines*r Antragsteller*in bzw. Rechtsmitteleinleger*in nach sich.
- 2 Gegen Fristversäumnis kann einem*r Verfahrensbeteiligten auf seinen*ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der*die Antragsteller*in unverschuldet aufgrund unabwendbarer Umstände an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- 3 Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich vorzunehmen sind, müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe beim BDFL erfolgen.
- 4 Die Verfahrenshandlung gilt mit Zustellung gegenüber dem zuständigen Rechtsorgan als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist obliegt der mit der jeweiligen Fristwahrung belasteten Partei.
- 5 Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist der Zahlungseingang beim zuständigen Empfänger maßgeblich.

§ 3 Schlichtung

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Verbandsgruppe sind zur Klärung und Schlichtung auf schriftlichen Antrag eines betroffenen Mitglieds zunächst der*die Vorsitzende und zwei Mitglieder der betroffenen Verbandsgruppe als Schlichtungsausschuss zuständig.
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Verbandsgruppen sind zur Klärung und Schlichtung auf schriftlichen Antrag eines betroffenen Mitglieds ein Präsidiumsmitglied des BDFL und die betroffenen Verbandsgruppenvorsitzenden als Schlichtungsausschuss zuständig.
- 3 Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den für den*die Antragsteller*in zuständigen Verbandsgruppenvorsitzenden zu richten, bei Mitgliedern aus dem Ausland an das Präsidium. Sofern der*die zuständige Verbandsgruppenvorsitzende oder Mitglieder des Präsidiums Teil des anzustrebenden Schlichtungsverfahrens sind, kann der Antrag an eine*n beliebige*n amtierende*n Verbandsgruppenvorsitzende*n gerichtet werden. Der Antrag muss die streitbeteiligten Parteien namentlich enthalten sowie eine eindeutige Schilderung des streitgegenständlichen Sachverhalts.
- 4 Der Schlichtungsausschuss hat die Streitparteien nach Eingang des Antrages binnen 14 Kalendertagen zum Schlichtungstermin zu laden. Der Schlichtungstermin soll binnen 28 Kalendertagen ab Eingang des Antrages durchgeführt werden. Im Schlichtungsverfahren ist allen Parteien Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu gewähren. Bei der Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen anzustreben. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist den betroffenen Parteien innerhalb von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.
- 5 Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist die Klage vor dem Ehrengericht des BDFL im Sinne des § 18 der Satzung das statthafte Rechtsmittel. Die Klage vor dem Ehrengericht ist innerhalb von 28 Kalendertagen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses an die Parteien des Schlichtungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses mittels einfachen Briefs gilt spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 4 Zuständigkeit des Ehrengerichts

- 1 Das Ehrengericht ist zuständig für
 - a.) Klagen gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses.
 - b.) Verstöße gegen die Satzung.
 - c.) Beschwerden im Sinne des § 15 Absatz 9 der Satzung.
- 2 Das Ehrengericht kann, falls es für erforderlich gehalten wird, Betroffenen in Ausnahmefällen zur Wahrung ihrer Rechte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte unter Aufhebung des hiesigen Verbandsgerichtsweges erteilen.

§ 5 Einstweilige Verfügung

Der*die Vorsitzende des Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Rechtsorgans schriftlich zu begründende „Einstweilige Verfügungen“ zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Ansehens des BDFL notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das jeweilige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren.

§ 6 Grundsätze der Rechtsorgane

Die Rechtsorgane verfahren nach den folgenden Grundsätzen:

- 1 Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch Urteil oder Beschluss. Diese sind schriftlich zu begründen, von dem*r Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien per eingeschriebener Briefsendung zuzusenden.
- 2 Mitglieder des BDFL, die eigene Interessen am Ausgang des Verfahrens haben sowie am Verfahren als Partei beteiligte Mitglieder des Rechtsorgans können nicht als Vorsitzende*r oder Beisitzer*in an dem jeweiligen Verfahren vor dem Rechtsorgan mitwirken. Gleches gilt, wenn ein*e Vorsitzende*r oder ein*e Beisitzer*in sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt. Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.
- 3 Es sind ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren. Dazu gehört insbesondere die Einräumung hinreichender Vorbereitungs- und Stellungnahmefristen für alle beteiligten Parteien. Soweit eine Partei eine/n Vertreter*in oder Rechtsbeistand hinzuzieht, ist die Vertretung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 4 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- 5 Akten anderer Instanzen sind auf Antrag einer Partei sowie in dem Fall, dass das Gericht dies für sachdienlich hält, auch ohne entsprechenden Antrag hinzuzuziehen.
- 6 Entscheidungen sind zu begründen, zu veröffentlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In besonderen Fällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Rechtsorgan nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Parteiinteressen.
- 7 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kostentragungspflicht enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.
- 8 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.
- 9 Die nachgewiesenen Kosten eines Rechtsstreits sowie eines möglichen Vergleichs, einschließlich der Fahrtkosten und notwendigen Auslagen von geladenen Zeug*innen, trägt die bestrafte bzw. unterliegende Partei sowie bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen jede Partei im Verhältnis ihres Anteils am Obsiegen und Unterliegen. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten eines Rechtsbeistandes. Ist das Verfahren von einem Organ des BDFL eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der BDFL die Kosten des Rechtsstreits. Die Parteien sind gehalten, die Rechtskosten so niedrig wie möglich zu halten.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- 1 Ein Verfahren kann nur durch Einreichen eines schriftlichen Klageschriftsatzes anhängig gemacht werden. Die Zustellung des Klageschriftsatzes hat an die Geschäftsstelle des BDFL zu erfolgen, der den Schriftsatz unverzüglich an den*die Vorsitzende*n des Rechtsorgans weiterleitet. Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung des Klageschriftsatzes an die beklagte Partei durch das Ehrengericht ein. Die Zustellung an die Beklagtenseite gilt - vorbehaltlich eines Postrückläufers - am dritten Werktag nach Aufgabe der Klageschrift zur Post als bewirkt.
- 2 Der Beklagtenpartei ist bei Zustellung der Klageschrift eine angemessene Frist zur Verteidigungsanzeige sowie eine weitere angemessene Frist zur Klageerwiderung zu setzen. Die Frist zur Verteidigungsanzeige beträgt zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift und kann nicht verlängert werden. Die Frist zur Klageerwiderung sollte zwei Wochen nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten. Die Klageerwiderungsfrist kann einmalig um maximal vier Wochen verlängert werden auf schriftlichen Antrag der Beklagtenpartei vor Ablauf der Erwiderungsfrist.
- 3 Geht die Verteidigungsanzeige der Beklagtenpartei nicht fristgemäß ein, erlässt das Ehrengericht auf Antrag der Klägerpartei ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil. Gegen dieses kann mit Frist von zwei Wochen ab Zustellung gegenüber der Beklagtenpartei Einspruch vor dem Ehrengericht schriftlich erhoben werden.
- 4 Die Entscheidung des Ehrengerichts ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladungen fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.
- 5 Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch eingeschriebene Briefsendung oder anderweitig nachzuweisende Zuleitung mit einer angemessenen Frist vor dem anberaumten Verhandlungstermin.
- 6 Die Verhandlungen sind für Mitglieder des BDFL zugänglich. Presse und Rundfunk können durch das Ehrengericht zugelassen werden. Auf begründeten Antrag einer beteiligten Partei sind Presse und Rundfunk von der Verhandlung auszuschließen, soweit die Interessen der beantragenden Partei das Interesse an einer öffentlichen Verhandlung erheblich überwiegen.
- 7 Der*die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er*sie gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er mahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal. Der*die Vorsitzende vernimmt sodann zunächst die Parteien und anschließend die Zeugen und führt die weiteren Beweismittel ein. Die Parteien haben das Recht zur Stellungnahme. Die Vertreter*innen der Parteien sowie die Parteien selbst können den Zeug*innen Fragen stellen. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Gericht. Am Schluss der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.
- 8 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können von dem*r Vorsitzenden folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgeld bis maximal EUR 250,00 (Ordnungsgelder fließen der DFB-Stiftung Sepp Herberger zu)
 - d) Ausschluss vom Schriftverkehr oder der Verhandlung.
- 9 Über die Verhandlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches den Parteien im Anschluss an die mündliche Verhandlung postalisch zugestellt wird.
- 10 Die Entscheidungsberatung ist geheim, nur den Mitgliedern des mit der Entscheidung betrauten Ehrengerichts vorbehalten und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*r Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11 Entscheidungen können im Anschluss an die Beratung am Schluss der Sitzung (Stuhlurteil) sowie in einem am Schluss der Sitzung anzuberaumenden separaten Verkündungstermin verkündet werden. Die Entscheidung ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und wird mit Begründung den Parteien zugeleitet, sofern diese nicht darauf verzichten.

§ 8 Strafen und Ordnungsmittel

Das Ehrengericht kann im Urteilswege gegen Mitglieder nach durchgeführtem ordnungsgemäßem Verfahren folgende Strafen bzw. Ordnungsmittel verhängen:

- a) Missbilligung,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Geldstrafen in angemessener Höhe von bis zu EUR 500,00 (der Betrag fließt der DFB-Stiftung Sepp Herberger zu),
- e) Amtsenthebung,
- f) Ausschluss aus dem BDFL,
- g) Antrag an den DFB auf Lizenzentzug.

§ 9 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft.
- 2 Die Berufung gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb von 28 Tagen nach Verkündung schriftlich und begründet gegenüber dem Bundesgericht einzulegen. Die Berufung gilt mit Zugang des Berufungsschriftsatzes beim Bundesgericht als eingelegt. Fehlt es an Begründung oder Unterschrift oder geht die Berufung nicht fristgemäß beim Berufungsgericht ein, ist das Rechtsmittel unzulässig und wird vom Berufungsgericht durch Beschluss verworfen. Zur Einlegung der Berufung sind die beteiligten Parteien des Rechtsstreits vor dem Ehrengericht berechtigt, soweit die Partei durch die Entscheidung des Ehrengerichts belastet ist.
- 3 Für das Rechtsmittel durch ein Mitglied des BDFL wird eine Gebühr von EUR 50 zugunsten der DFB-Stiftung Sepp Herberg erhoben. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Einlegung des Rechtsmittels beginnt, zu zahlen. Die Gebühr ist hinfällig und wird erstattet, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, so wird das Rechtsmittel verworfen.

§ 10 Bundesgericht

- 1 Das Bundesgericht ist die zuständige Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
- 2 Auf das Verfahren vor dem Bundesgericht finden die vorstehenden, für das Ehrengericht geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- 3 Die Entscheidungen des Bundesgerichts sind sofort rechtskräftig und endgültig.

§ 11 Wiederaufnahme von Verfahren

- 1 Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können nur wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Offizialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem*r Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten BDFL-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 2 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisserlangung von den Wiederaufnahmegründen, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 12 Vollziehung

Die Entscheidungen der Rechtsorgane des BDFL werden bei Unanfechtbarkeit durch das Präsidium des BDFL vollzogen.